

Ärztliche Fortbildungspflicht

Sieben Jahre ohne Fortbildungsnachweis: Zulassung trotz „persönlicher Probleme“ entzogen

Persönliche Lebensumstände, wie die Erkrankung naher Verwandter, Schul- und Erziehungsprobleme der Kinder oder Ähnliches, sind bei einer Zulassungsentziehung nicht relevant. Auch unverschuldete Pflichtverletzungen können zum Entzug der Zulassung führen. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) nun bestätigt (1). Wer seiner vertragsärztlichen Pflicht zum Fortbildungsnachweis 7 Jahre lang trotz mehrfacher behördlicher Erinnerung nicht nachkommt, liefert einen ausreichenden Grund für den Zulassungsentzug.

Der Fall

Eine praktische Ärztin war von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) erstmals Mitte 2009 auf ihre Pflicht nach §95d SGBV (Fünftes Sozialgesetzbuch) hingewiesen worden, für den Zeitraum der letzten 5 Jahre 250 Fortbildungspunkte nachzuweisen. In der Folge hatte die KV sie mehrfach daran erinnert. Da die Ärztin trotzdem weder im 5-Jahreszeitraum noch während der beiden Folgejahre einen Fortbildungsnachweis erbrachte, kürzte die KV ihr Honorar zunächst um 10%, später um 25%, und beantragte schließlich (wie angekündigt) die Zulassungsentziehung. Der Zulassungsausschuss kam diesem Antrag nach. Dagegen machte die Ärztin durch Widerspruch, Klage und Berufung erfolglos geltend, sie sei aus privaten Gründen an der Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht gehindert gewesen.

Die Entscheidung

Das BSG wies die Beschwerde der Ärztin gegen die Nichtzulassung der Revision zurück. Ob „persönliche schwierige Lebensumstände“ berücksichtigt werden müssen, wenn es darum geht, eine Verletzung der ärztlichen Fortbildungspflichten zu beurteilen, hielt das BSG nicht für eine offene Rechtsfrage. Für eine Zulassungsentziehung wegen Verletzung der Fortbildungspflicht würden keine anderen Maßstäbe gelten als für sonstige Verstöße gegen vertragsärztliche Pflichten. Unter welchen Voraussetzungen eine Zulassungsentziehung zu erfolgen habe, sei gesetzlich klar bestimmt. Die erforderliche

„gröbliche“ Pflichtverletzung sei anzunehmen, da der fehlende Fortbildungsnachweis zwingend auf eine fehlende Fortbildung schließen lasse.

Praxishinweis

Sowohl die vertragsärztliche Selbstverwaltung als auch die Gerichte messen der Fortbildungspflicht grundlegende Bedeutung bei. Die mehrjährige Weigerung, diese zu erfüllen, wird als „Verantwortungslosigkeit beim Umgang mit den vertragsärztlichen Pflichten“ gewertet, die das Vertrauensverhältnis zur KV und den Zulassungsausschüssen so „tiefgreifend und nachhaltig stört, dass eine Zulassungsent-

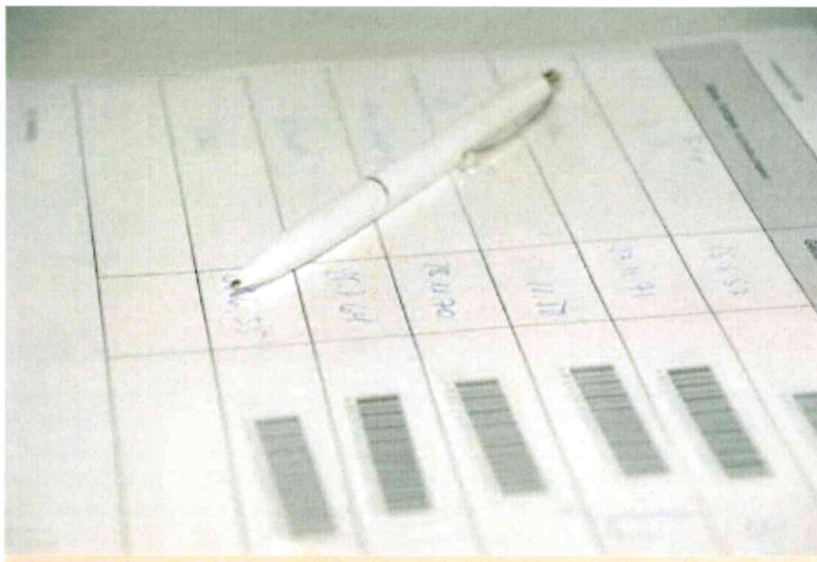
ziehung zwingend daraus folgt“. Vertragsärzte sollten es nicht soweit kommen lassen. Eine Möglichkeit in Problemfällen wäre es, die Zulassung ruhen zu lassen. Auf mehrere behördliche Erinnerungen gar nicht zu reagieren, ist jedenfalls keine Lösung.

*Dr. Ralph Steinbrück, München
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator,
Fachanwalt für Medizinrecht,
Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friederich*

Korrespondenz: steinbrueck@uls-frie.de

Literatur

1 BSG, Beschluss vom 11.2.2015, Az. B 6 KA 37/14 B, Abruf-Nr. 144798



Jeder Arzt ist dazu verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren 250 Fortbildungspunkte nachzuweisen. Wer das nicht tut, dem droht der Entzug der Zulassung, wie das Urteil des Bundessozialgerichts nun zeigt. Auf persönliche Lebensumstände wird dabei keine Rücksicht genommen. (Bild: Fotolia / littlebell)

